

hoben und die Sache an die unteren Instanzen zurückgewiesen.

*Aleksandre Tedoradze*

## ► 2 – 4/2020

### **Zur Unterscheidung von Halter und Führer und Eigentümers im Falle eines Straßenverkehrsunfalls wegen Betrieb eines Kfz**

Art. 992, 999 I, 999 IV, 155 GZGB

*OGH, Besch. v. 15 Juli 2010 № 3b-39-38-10*

**In zwei Fällen obliegt die Haftung nicht dem Führer, sondern dem Kfz-Halter: a) er wurde vom Halter zur Führung des Kfz eingestellt; b) das Kfz wurde rechtmäßig an ihn weitergegeben.**

**Der rechtmäßige Besitz der Sache stellt nicht in jedem Fall den Besitz iSv 999 I GZGB dar.**

**(Leitsätze des Verfassers)**

#### **I. Problemstellung**

Der Kläger wurde von einem Minivan überfahren, der sich im Straßenverkehr bewegte und dessen Fahrer den Wagen im Rahmen seiner Dienstverpflichtung vom Eigentümer (im Folgenden: der Beklagte) bekommen hatte. Das Kfz stellt die einzige Einkommensquelle des Klägers dar. Eine Wiederherstellung des Kfz ist nach dem Unfall unmöglich geworden. Er erhob die Klage gegen den Eigentümer. Nach der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichtes wurde

die Klage bezüglich des Schadensersatzes stattgegeben, aber unter Außerachtlassung vom entgangenen Gewinn und Leistungen des Anwalts.

Der Beklagte hat dagegen die Berufung eingelegt, die seinerseits vom Berufungsgericht stattgegeben wurde und den Beklagten von jeglicher Verpflichtung freigestellt hat, da das Auto des Klägers infolge der Unachtsamkeit des Fahrers von Minivan beschädigt wurde und der Kläger ausgehend von technischen Umständen den Unfall nicht abwenden konnte, daneben wies das Gericht darauf hin, dass der Schadensersatz gegen den Fahrer vom Minivan zu richten ist, da hier der Anspruch von Art. 992, 999 I GZGB gegeben war. Das Berufungsgericht äußerte darüber hinaus, dass der Benutzer iSv Art. 999 IV 3 GZGB ist derjenige, der zwar die faktische Gewalt über die Sache besitzt, dies aber für einen anderen ausübt, für den Gewaltgeber (Besitzdiener). Darüber hinaus [so das Berufungsgericht] lag hier zwischen dem Eigentümer und dem Führer ein Leihvertrag vor und auf Grund dieses Verhältnisses war der Führer als rechtmäßiger, unmittelbarer Besitzer einzustufen und der Eigentümer dementsprechend – mittelbarer Besitzer. Dementsprechend sei für den Schaden am Auto des Beklagten der Fahrer vom Mikro Bus verantwortlich gewesen und nicht dessen Eigentümer, gem. Art. 999 IV 3 GZGB. Gegen diese Entscheidung des Berufungsgerichtes wurde Revision eingelegt.

#### **II. Zusammenfassung der Entscheidungsgründe**

Das Revisionsgericht wies die Sache für eine erneute Behandlung an das Berufungsgericht zurück. Nach Art. 999 IV GZGB gilt, dass wenn eine Person ein Transportmittel ohne Zustimmung

des Halters benutzt, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, dass der Benutzer vom Halter für den Betrieb des Transportmittels angestellt worden ist oder wenn ihm das Transportmittel vom Halter überlassen worden ist. Ausgehend vom Normzweck gilt als Besitzer des Kfz die Person, die ausgehend vom rechtlichen Grund die faktische Gewalt über die Sache besitzt. Im vorliegenden Fall wurde dem sog. Benutzer das Kfz nach dem Willen des Halters übergeben. Das würde den Empfänger der Sache tatsächlich zum rechtmäßigen Besitzer machen. Die Norm meint aber nicht den unmittelbaren Besitzer, sondern den Benutzer, der die Sache gemäß dem Willen des Eigentümers bekommen hat. Darin liegt nämlich die Besonderheit des Institutes der Kfz-Halter-Gefährdungshaftung, dass hier nämlich die Haftung auf diejenige Person (Halter) auferlegt werden kann, die tatsächlich keinen Schaden verursacht hat. Dem Beschädigten bleibt sein Recht beibehalten nach Art. 999 GZGB gegen diejenige Person vorzugehen, die den Schaden tatsächlich schuldhaft verursacht hat. Nach der Auffassung des Revisionsgerichtes hat das Berufungsgericht Art. 999 GZGB unrichtig ausgelegt, indem es die Haftung vom Eigentümer der Sache abgewiesen hat. Nach der Auffassung des OGH, wenn der Benutzer des Kfz mit dem Willen des Halters benutzt, wird er als rechtmäßiger Besitzer angesehen, nicht aber als Besitzer iSv Art. 999 I oder 1555 III GZGB, sondern als Benutzer nach Art. 999 IV 3 GZGB, der von der zivilrechtlichen Haftung für den zugefügten Schaden freigestellt wird. Die vom Gericht entwickelten Grundsätze sind ziemlich verschwommen. es ist nicht ganz klar wann im Falle des rechtmäßigen Besitzer Art. 999 I GZGB und wann Art. 999 IV 3 GZGB zur Anwendung kommt. „Der rechtmäßige Besitzer und zugleich der Benutzer“-Lösung stellt eine Vorwegnahme von Ergebnissen ohne reale Prüfung von Voraussetzungen dar, was in jedem Fal-

le einer Kritik zugänglich ist. Das Revisionsgericht hat festgestellt, dass die Entscheidung des Berufungsgerichtes nicht vollkommen begründet war, weswegen dieses die Sache erneut, diesmal im Rahmen der Klage gegen den Eigentümer und der Prüfung von seiner faktischen und rechtlichen Gründen behandeln sollte.

*Aleksandre Tedoradze*

### ► 3 – 4/2020

#### **Das Prinzip des Vorrangs des Inhalts gegenüber der Form bei der Tätigkeit von Steuerbehörden**

Art. 54, 56, 60, 81, 521 GZGB

Art. 73 IX b) des Steuergesetzes

*OGH, Besch. v. 18 Juli 2018 № 8b-854-846 (3-16)*

#### **Das Prinzip des Vorrangs des Inhalts gegenüber der Form gilt nicht im Falle des rechtmäßigen Geschäftes.**

**Die Steuerbehörde ist verpflichtet im Rahmen des Verwaltungsverfahrens den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen und ist zur Umdeutung des Geschäftes nur dann befugt, wenn es höchstwahrscheinlich ist, dass im konkreten Fall ein Scheingeschäft oder ein Willensmangel vorliegt.**

**Der Wunsch des Steuerzahlers möglichst wenige Steuern zu bezahlen ist als natürlicher Wille zu respektieren und sollte nicht automatisch**